

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten

A Problem

Das Gesetz über die Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (nachfolgend Psychischkrankengesetz) ist seit dem 15. Juli 2016 in Kraft (GVOBl. M-V 2016 S. 593). Erfahrungen in dessen Umsetzung haben Rechtsmängel offenbart.

Erhebliche Auslegungsdifferenzen hinsichtlich der Zuständigkeiten bei der sofortigen Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie in Bezug auf die Verlängerung der Unterbringung haben zu einer unterschiedlichen Handhabung des Gesetzes geführt. Insbesondere die Regelungen der §§ 5 und 13 ff. erwiesen sich als unpraktikabel. So sind nach § 5 der Landrat des Landkreises oder der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, in der Hilfebedürftige mit ihrem Wohnsitz gemeldet sind, örtlich zuständig. Probleme entstehen regelmäßig dann, wenn entsprechende Maßnahmen zu treffen sind, sich die Betroffenen jedoch außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde aufhalten. Ebenso unpraktikabel hat sich die Regelung zur Durchführung der persönlichen Inaugenscheinnahme der Menschen mit psychischen Krankheiten im Fall der sofortigen Unterbringung erwiesen, die nach § 15 Absatz 1 durch den Landrat oder den Oberbürgermeister zu erfolgen hat.

Das geltende Psychischkrankengesetz formuliert ferner keine Maßgaben zur personellen Mindestausstattung des Sozialpsychiatrischen Dienstes (vgl. § 6). Diese werden sowohl von Krankenhäusern als auch von Beschäftigtenvertretungen gefordert. Grundsätze und Maßgaben zur Personalausstattung sind zur Qualitätssicherung unumgänglich.

Allseits problematisiert wird das unumschränkte Weisungsrecht der Landräte oder Oberbürgermeister im Rahmen der Fachaufsicht für Einrichtungen nach § 12 Absatz 7. Dies kollidiert mit vorzunehmenden ärztlichen Weisungen und hat gegebenenfalls sogar haftungsrechtliche Konsequenzen.

Rechtlich verschieden ausgelegt wird § 26 hinsichtlich des Verfahrens bei der Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen. Hierbei entschied zwischenzeitlich das Landgericht Stralsund (Az. 1 T 22/17), dass der Gesetzestext so zu interpretieren sei, dass ärztliche Zwangsmaßnahmen nicht in einem Eilverfahren angeordnet werden dürfen. Dies widerspricht dem Verfahrensrecht (§§ 331 FamFG i. V. m. 312 FamFG), das bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen Eilentscheidungen zulässt.

Das Psychischkrankengesetz benennt die für die Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen qualifizierten Berufsgruppen, grenzt jedoch den Berufsstand der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus. Dies ist mit den Regelungen des Versorgungsstärkungsgesetzes nicht kongruent.

Der Wortlaut des Psychischkrankengesetzes steht schließlich nicht in Übereinstimmung mit dem geltenden Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 (AmtsBl. M-V, S. 490). Insofern besteht hier redaktioneller Anpassungsbedarf.

B Lösung

Der Gesetzentwurf regelt die Zuständigkeit bei der sofortigen Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie bei der Verlängerung der Unterbringung neu. Nunmehr kann der Landrat oder Oberbürgermeister, in dessen Gemeindegebiet der Anlass für eine Unterbringung festgestellt wird, diese ohne vorherige gerichtliche Entscheidung anordnen. Für die Verlängerung der Unterbringung bedarf es keines Antrages. Das Gericht entscheidet aufgrund des Berichts der Unterbringungseinrichtung zu den Gründen für eine Verlängerung. Die Inaugenscheinnahme des psychisch Erkrankten erfolgt vor der Entscheidung über die sofortige Unterbringung, ist jedoch nicht an das Tätigwerden des Landrats oder Oberbürgermeisters gebunden.

Zudem werden Regelungen zu Grundsätzen und Maßgaben der personellen Mindestausstattung im Sozialpsychiatrischen Dienst bestimmt. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt. Somit gelten Mindeststandards der Personalausstattung nicht allein im Maßregelvollzug.

Das Weisungsrecht der Landräte und Oberbürgermeister wird ausdrücklich auf psychiatrische Krankenhäuser oder psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern und auf nichtärztliche Weisungen und Anordnungen beschränkt. Der Maßregelvollzug ist von Weisungsbefugnissen der Landräte und Oberbürgermeister ausgenommen. Hier gilt die Aufsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.

Ärztliche Zwangsmaßnahmen werden mit dem Gesetzentwurf in Eilentscheidungen zugelassen. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass eine ärztliche Zwangsmaßnahme unaufschiebbar ist und dazu dient, eine akute Lebensgefahr oder eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit des psychisch kranken Menschen abzuwenden.

Es wird ferner eine Gleichstellung der Psychologischen Psychotherapeuten mit den bereits im Psychischkrankengesetz benannten Behandlern psychisch kranker Menschen hergestellt.

Der Gesetzentwurf vollzieht schließlich die sich durch den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 (AmtsBl. M-V S. 1062) und mit Wirkung vom 4. Juli 2017 durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 490) ergebenden Änderungen in den Aufgabenbereichen der einzelnen Ressorts und bei den Ressortbezeichnungen.

C Alternativen

Alternativ könnte das Psychischkrankengesetz weiterhin unverändert gelten. Für diesen Fall würden jedoch die unpraktikablen Regelungen zur Zuständigkeit bei sofortiger Unterbringung psychisch erkrankter Menschen fortbestehen und nachteilige Wirkungen für die Hilfebedürftigen, die Behandelnden, die Träger der Hilfen sowie die Beschäftigten der Sozialpsychiatrischen Dienste und die zuständigen Landräte oder Oberbürgermeister entfalten. Bei Erhalt des Status Quo würde die Rechtsunsicherheit die Handhabungspraxis weiterhin erschweren, zulasten der Menschen mit psychischen Krankheiten und den mit der Anwendung des Psychischkrankengesetzes zuständigen Behörden, Ärzten und Institutionen. Eine weitere Alternative bestünde darin, das Psychischkrankengesetz lediglich auf die Novellierung der Zuständigkeit bei der sofortigen Unterbringung psychisch kranker Menschen eine Regelung zum Vorgehen bei der Verlängerung der Unterbringung zu reduzieren. Dies würde jedoch zahlreiche sachbezogene und zweckdienliche Hinweise aus der Praxis im Umgang mit dem geltenden Psychischkrankengesetz ignorieren und einer Verbesserung der Qualität der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen entgegenstehen.

D Kosten

Keine. Die Kosten für die Umsetzung des Gesetzentwurfes sind im Rahmen der von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Haushaltsansätze für den Doppelhaushalt 2018/2019 finanzierbar.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 593) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Grundsätze und Maßgaben einer personellen Mindestausstattung des Sozialpsychiatrischen Dienstes sowie zur Einrichtung eines Krisendienstes (24 Stunden/7 Tage) werden durch Rechtsverordnung bestimmt.“
3. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „einer Ärztin oder einem Arzt“ die Wörter „oder einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das eingesetzte Personal über die notwendige Fachkunde und persönliche Eignung verfügt,“
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Besetzung der Stellen der ärztlichen Leitung, der Pflegedienstleitung und der oder des für die Sicherheit Verantwortlichen sowie deren Stellvertretung sowie Formulierungsmuster für deren Verträge im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erfolgt,“

- cc) In Nummer 9 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „zu diesem Zweck“ durch die Wörter „hinsichtlich der Unterbringung mit Ausnahme des Maßregelvollzugs“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 Satz 1 wird nach den Wörtern „Im Rahmen der Fachaufsicht ist“ die Wörter „mit Ausnahme der Forensischen Psychiatrie“ eingefügt.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Im bislang einzigen Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „In allen regionalen Versorgungsbereichen haben auf Basis von Bettenmessziffern vergleichbare Bettenkapazitäten zur Verfügung zu stehen. Der Landeskrankenhausplan ist entsprechend anzupassen.“
5. In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Für die Verlängerung einer Unterbringung bedarf es keines Antrags. Das Gericht entscheidet aufgrund des Berichts der Unterbringungseinrichtung zu den Gründen für eine Verlängerung.“
- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter: „Eine Unterbringung ohne vorherige gerichtliche Entscheidung (sofortige Unterbringung) kann durch den Landrat oder den Oberbürgermeister vorgenommen werden,“ durch die Wörter „Der Landrat oder Oberbürgermeister, in dessen Gemeindegebiet der Anlass für eine Unterbringung festgestellt wird, kann die Unterbringung ohne vorherige gerichtliche Entscheidung anordnen (sofortige Unterbringung),“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Vor der Entscheidung ist der psychisch kranke Mensch grundsätzlich persönlich in Augenschein zu nehmen. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen und zu dokumentieren.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Menschen mit psychischen Krankheiten“ die Wörter „durch fachlich und persönlich geeignetes Personal“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „sind sie“ die Wörter „durch fachlich und persönlich geeignetes Personal“ eingefügt.

8. In § 24 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei mangelnder Geschäftsfähigkeit oder Einsichtsfähigkeit des psychisch Kranken hat die Bekanntgabe von Entscheidungen unverzüglich gegenüber dem gesetzlichen Vertreter oder gesetzlichen Betreuer zu erfolgen.“

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein psychisch kranker Mensch darf nur mit vorheriger Zustimmung des Gerichts zwangsweise ärztlich behandelt werden. Das Gericht entscheidet auf Antrag der Einrichtung, in der sich der psychisch kranke Mensch befindet. Einer vorherigen Zustimmung bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme unaufschiebbar ist und dazu dient, eine akute Lebensgefahr oder eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit des psychisch kranken Menschen abzuwenden. Die Zustimmung des Gerichts ist in diesen Fällen auf Antrag der Einrichtung unverzüglich nachzuholen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Entscheidung nach Absatz 4 trifft das Betreuungsgericht gemäß §§ 312 bis 333 FamFG, wenn die Unterbringung nach diesem Gesetz angeordnet wurde. Ist der psychisch kranke Mensch im Maßregelvollzug untergebracht, entscheidet die zuständige Strafvollstreckungskammer oder Jugendkammer nach der für sie geltenden Prozessordnung. Gleiches gilt, wenn der Betroffene aufgrund einer Entscheidung des Haftrichters oder des Gerichts der Hauptsache vorläufig untergebracht ist. Dem Betroffenen ist vor der gerichtlichen Entscheidung ein Verteidiger zu bestellen. Das Gericht muss den psychisch kranken Menschen anhören und ein Gutachten zur Notwendigkeit der ärztlichen Zwangsmaßnahme einholen.“

10. § 38 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1, 3, 4, 5, 7 und 8 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

11. In § 40 Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

12. In § 43 Absatz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

13. § 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 10 und 11 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

14. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern “ Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ die Wörter „oder einen Psychologischen Psychotherapeuten oder eine Psychologische Psychotherapeutin“ eingesetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 und 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

15. In § 47 Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetzentwurf wird auf Probleme in der praktischen Umsetzung des geltenden Psychischkrankengesetzes reagiert. Insbesondere sollen mit dem Änderungsgesetz Auslegungsdifferenzen ausgeräumt werden, die in verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns zu Friktionen zwischen dem Sozialpsychiatrischen Dienst, der Justiz, der Polizei und Akteuren des Gesundheitswesens geführt haben. Darüber hinaus wird das Weisungsrecht der Landräte und Oberbürgermeister in Bezug auf Einrichtungen für psychisch kranke Menschen präzisiert.

Auch wird mit dem Gesetzentwurf die ärztliche Zwangsbehandlung von psychisch kranken Menschen rechtlich klargestellt.

Durch den Gesetzentwurf wird zudem erstmals die Formulierung von Grundsätzen und Maßstäben zur personellen Mindestausstattung im Sozialpsychiatrischen Dienst durch eine zu erlassende Rechtsverordnung normiert.

Es wird ferner die Gleichbehandlung der Psychologischen Psychotherapeuten mit den bereits im Psychischkrankengesetz benannten Behandlern hergestellt.

Der Gesetzentwurf vollzieht schließlich den geltenden Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 nach.

B. Besonderer Teil**Zu Nummer 1 (§ 5)**

Die Regelung vollzieht den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 nach.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Regelung verlangt die Formulierung von Grundsätzen und Maßgaben zur personellen Mindestausstattung des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Sie sind durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Gleiches gilt hinsichtlich dauerhafter Einrichtungen von Krisendiensten innerhalb des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Hiermit wird auf Forderungen aus dem Gesundheitswesen, insbesondere der Krankenhäuser des Landes reagiert.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die gesetzliche Norm stellt die Gleichwertigkeit von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen mit Behandlern psychisch kranker Menschen anderer Berufsgruppen her. Eine solche ist auch in Umsetzung des seit 01.01.2016 geltenden Versorgungsstärkungsgesetz geboten, nachdem es beiden Berufsgruppen ermöglicht wird, Krankenhausbehandlungen, Leistungen zur psychotherapeutischen Rehabilitation, Krankentransporte und Soziotherapie zu verordnen. Mit dieser Regelung ist eine qualitative Steigerung in der ganzheitlichen Versorgung und Behandlung von psychisch kranken Patienten möglich.

Zu Nummer 4 (§ 12)

- a) Die Regelung vollzieht den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 nach.
- b) Der Gesetzentwurf präzisiert die Anforderungen an die notwendige Fachkunde und persönliche Eignung des Personals und wahrt gleichzeitig die Weisungslinien und die Obliegenheiten der Fachaufsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.
Mit dieser Norm wird im Wege der Entbürokratisierung davon Abstand genommen, dass wie im geltenden Psychischkrankengesetz jeder Arbeitsvertrag einer ärztlichen Leitung bzw. einer Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit abgestimmt werden muss, sondern dass diese Maßgabe auf Formulierungsmuster für Arbeitsverträge für die genannte Personengruppe reduziert wird. Die Regelung vollzieht den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 nach.
- c) Die Regelung vollzieht den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 nach.
- d) Mit dieser Norm wird das Weisungsrecht der Landräte und Oberbürgermeister von den ärztlichen Weisungen sowie von Einrichtungen des Maßregelvollzugs abgegrenzt.
- e) Mit dieser Norm wird das Weisungsrecht der Landräte und Oberbürgermeister von den ärztlichen Weisungen sowie von Einrichtungen des Maßregelvollzugs abgegrenzt. Im Maßregelvollzug muss die Fachaufsicht zwingend und ausschließlich beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit liegen.
- f) Die Regelung vollzieht den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 nach.
Mit der rechtlichen Maßgabe, vergleichbare Bettenkapazitäten in den Versorgungsregionen vorzuhalten, soll dem zwischenzeitlich gewachsenen regionalen Missverhältnis von Behandlungsmöglichkeiten entgegengewirkt werden. Grundlage hierfür ist die Bettenmessziffer, die die Zahl der Krankenhausbetten für die Versorgung psychisch kranker Menschen zur Verfügung steht. Mit vergleichbaren Bettenkapazitäten kann dem Gebot der regionalen Pflichtversorgung und einer zum sozialpsychiatrischen Standard gehörenden wohnortnahen Versorgung eher Rechnung getragen werden als unter den Normierungen des Psychischkrankengesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Die Regelung normiert das Verfahren bei einer notwendigen Verlängerung der Unterbringung eines psychisch erkrankten Menschen in einer Einrichtung.

Zu Nummer 6 (§ 15)

- a) Die Rechtsnorm erklärt den Landrat oder Oberbürgermeister für die sofortige Unterbringung eines psychisch kranken Menschen zuständig, in dessen Gemeindegebiet der Anlass für die Unterbringung festgestellt wird.
- b) Die Regelung präzisiert die Norm, wann und wo eine persönliche Inaugenscheinnahme einer psychisch kranken Person im Zusammenhang mit einer sofortigen Unterbringung zu erfolgen hat.

Zu Nummer 7 (§ 21)

In den Absätzen 5 und 6 wird klargestellt, dass jeweils nur fachlich und persönlich geeignetes Personal angeordnete besondere Sicherungsmaßnahmen zu beaufsichtigen hat.

Zu Nummer 8 (§ 24)

Die Regelung bestimmt, dass bei mangelnder Geschäftsfähigkeit oder Einsichtsfähigkeit des psychisch Kranken die Bekanntgabe von Entscheidungen unverzüglich gegenüber dem gesetzlichen Vertreter oder gesetzlichen Betreuer zu erfolgen hat.

Zu Nummer 9 (§ 26)

- a) Die Rechtsnorm bestimmt, wann und unter welchen Maßgaben ärztliche Zwangsmaßnahmen erfolgen dürfen. Demnach sind ärztliche Zwangsmaßnahmen im Eilverfahren unter den im Gesetz benannten Auflagen zulässig.
- b) Die Regelung bestimmt, wer ärztliche Zwangsmaßnahmen anordnen darf.

Zu Nummer 10 (§ 38)

Alle in diesem Paragrafen gegenüber dem Psychischkrankengesetz erfolgten Änderungen vollziehen den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 nach.

Zu Nummer 11 (§ 40)

Die Regelung vollzieht den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 nach.

Zu Nummer 12 (§ 43)

Die bisherige Kann-Regelung wird durch eine Soll-Vorschrift ersetzt. Einrichtung von Forensisch-psychiatrischen Ambulanzen soll die Regel werden.

Zu Nummer 13 (§ 44)

Alle in diesem Paragrafen gegenüber dem Psychischkrankengesetz erfolgten Änderungen vollziehen den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 nach.

Zu Nummer 14 (§ 46)

In den Absätzen 1, 2, 3 und 4 werden die Änderungen entsprechend dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 nachvollzogen. In Absatz 3 wird die Gleichstellung von Psychologischen Psychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen mit Behandlern psychisch kranker Menschen anderer Berufsgruppen hergestellt.

Zu Nummer 15 (§ 47)

Die Regelung vollzieht den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 nach.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.